

ZEICHENERKLÄRUNG

- FESTSETZUNGEN**
§ 9 Abs. 1, 2, 3 u. 7 BauGB
- REINES WOHNGEBIET
 - ALLGEMEINES WOHNGEBIET
 - DORFGEBIET
 - GEWERBEGEBIET
 - z.B. 0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL ALS HÖCHSTMASS
 - z.B. 0,8 GESCHOSSFLÄCHENZAHL ALS HÖCHSTMASS
 - z.B. II oder I+II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTMASS
 - z.B. II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND
 - OFFENE BAUWEISE
 - NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
 - BESONDERE BAUWEISE (NUR HAUSGRUPPEN ÜBER 50 m ZULÄSSIG)
 - BAUGRENZE
 - FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF
 - ÖFFENTLICHE VERWALTUNGEN
 - SCHULEN
 - SOZIALE ZWECKE
 - KULTURELLE ZWECKE
 - FEUERWEHR
 - STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
 - VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
 - PARKPLATZ
 - LANDWIRTSCHAFTLICHER WEG
 - FUSSWEG
 - ANSCHLUSS ANDERER FLÄCHEN AN DIE VERKEHRSFLÄCHE
 - EIN- UND AUSFAHRT
 - FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN, ABFALLETSORGUNG, ABWASSERBESEITIGUNG, ABLAGERUNGEN
 - ELEKTRIZITÄT
 - ÖFFENTLICHE / PRIVATE GRÜNLÄCHEN
 - PARKANLAGE
 - SPIELPLATZ
 - FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
 - ABGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
 - UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE VON GEWÄSSERN
 - GESETZLICH GESCHÜTZTE BIOTOPE GEM. § 32 NATSCHG B.- WÜRTTEMB.
 - LEITUNGSRECHT ZUGUNSTEN DER STADTENTWÄSSERUNG OFFENBURG
 - UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ODER SCHUTZFLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIHALTEN SIND
 - GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
 - ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

- BAUORDNUNGSRECHTLICHE VORSCHRIFTEN**
§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 74 Abs. 1 bis 7 LBO BW
- 25°-35° DACHNEIGUNG ALS MINDEST- UND HÖCHSTGRENZE
 - HAUPTFIRSTRICHTUNG
 - a. D. ANGEPASSTE DACHNEIGUNG

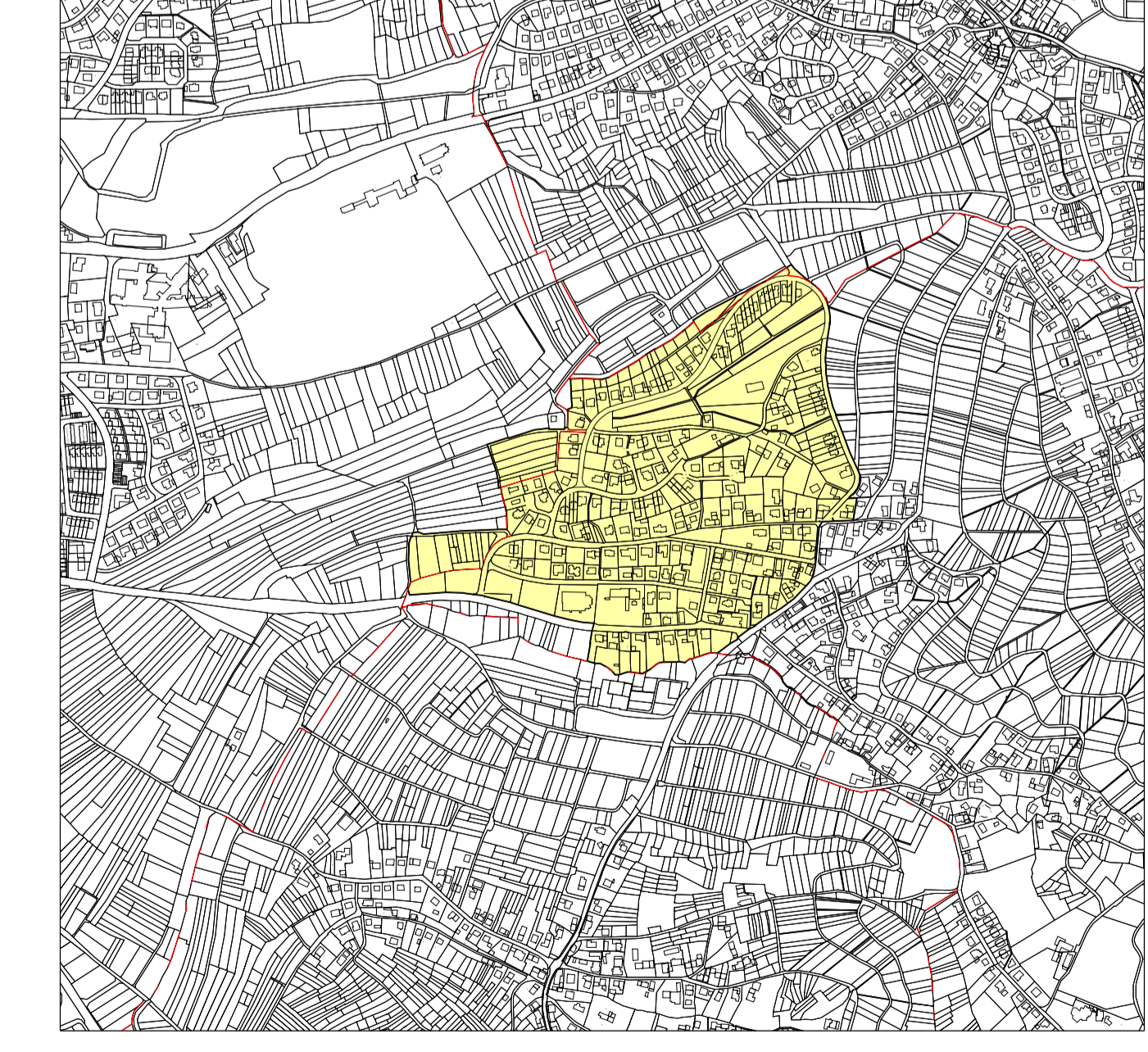
- NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN**
AUFGRUND ANDERER RECHTSVORSCHRIFTEN
§ 9 Abs. 6 BauGB
- WASSERFLÄCHE
 - UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES
 - HOCHWASSERRÜCKHALTEBECKEN
 - LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET
 - EINZELANLAGEN DES DENKMALSCHUTZES

- KENNZEICHNUNGEN**
§ 9 Abs. 5 BauGB, § 1 Plan ZV
- GEBÄUDEBESTAND

ART DER BAULICHEN NUTZUNG	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
GRUNDFLÄCHENZAHL	GESCHOSSFLÄCHENZAHL
DACHNEIGUNG	BAUWEISE

PLANVERFAHREN	
Grundkarte Die Planunterlage nach dem Stand vom 27.03.2009 entspricht den Anforderungen des § 1 der PlanZVO vom 18.12.1990. Offenburg, den 21.04.2008 FB 4 Bauservice	Planentwurf Erarbeitung des Planentwurfs, der Anlagensätze und des Textteils. Offenburg, den 21.04.2010 FB 5.1 Stadtplanung Dezernat II Fachbereichsleiter Torsten Nüfer Bürgermeister Dieter Eckert
Änderungsbeschluss Der Gemeinderat hat am 21.04.2008 die Änderung des Bebauungsplanes nach § 13 BauGB beschlossen. Offenburg, den 21.04.2008	Öffentliche Auslegung Der Entwurf dieses Bebauungsplans mit Begründung wurde nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 26.04.2010 bis einschließlich 28.05.2010 öffentlich ausgelegt. Drt und Zeit der öffentlichen Auslegung wurden am 17.04.2010 im "Offenblatt" ersichtlich bekannt gemacht.
Satzungsbeschluss Der Gemeinderat hat diesen Bebauungsplan nach § 10 Abs. 1 BauGB am 26.07.2010 als Satzung beschlossen. Offenburg, den 26.07.2010	Rechtskraft Durch örtliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB ist der Bebauungsplan am 04.09.2010 rechtskräftig geworden. Offenburg, den 04.09.2010
	Oberbürgermeisterin Edith Schreiner
	Oberbürgermeisterin Edith Schreiner

ÜBERSICHTSPLAN M. 1:10 000



**OFFENBURG - FESSENBACH
BEBAUUNGSPLAN
IM RIES - OBERE ERBGASSE**

7. ÄNDERUNG M. 1: 1000

STADT OFFENBURG FB 5.1 STADTPLANUNG
PLANNR.: 501.5110.26.5-4/7 04.09.2010